

Text zum Bebauungsplan

1. Die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBI. I S. 429) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
2. Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend; im begründeten Einzelfall kann eine Ausnahme von der Zahl der Vollgeschosse unter den in § 17 Abs. 5 BauNVO genannten Voraussetzungen zugelassen werden.
3. Im GE-Gebiet dürfen in 30 m Tiefe von der Straßenbegrenzungslinie an gerechnet nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die keine Störungen verursachen (Büro, Betriebswohnungen, Pförtner u.a.).
4. Die an die B 239 grenzenden Grundstücke müssen im Falle ihrer baulichen oder gewerblichen Nutzung lückenlos zur B 239 abgegrenzt werden.
5. Einfriedigungen an der Straße dürfen nur als lebende Hecken in einer Höhe bis 0,6 m angelegt werden; höhere Hecken sind erst auf der Baulinie zulässig. Andere Arten der Einfriedigung können als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Nachbargrundstücke bereits in gleicher Weise eingefriedigt sind.